2

Reglement über die Organisation und den Betrieb der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (Organisationsreglement)

Beschluss des Hochschulrats vom 12. Dezember 2019

Gestützt auf §§ 18 Ziff. 9, 10, 18, 19 und 25 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999

(Stand: 15. Juni 2023)

I Allgemeines

§ 1 Zweck und Gegenstand

- ¹ Dieser Erlass regelt die Organisation und den Betrieb der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (nachfolgend «Hochschule»).
- ² Im Rahmen ihrer Befugnisse kann die Hochschulleitung Ausführungsbestimmungen zu Organisation und Betrieb der Hochschule erlassen.

II Organisation

§ 2 Organisation und Aufgabe des Hochschulrats

- ¹ Dem Hochschulrat obliegt die Führung der Hochschule in allen grundsätzlichen Fragen.
- ² Organisation und Zusammensetzung des Hochschulrats richten sich nach den Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich (nachfolgend «Interkantonale Vereinbarung»).
- ³ Der Hochschulrat erfüllt die Aufgaben, die ihm gemäss § 17 und § 18 der Interkantonale Vereinbarung übertragen wurden.

§ 3 Arbeitsweise des Hochschulrats

- ¹ Der Hochschulrat tritt mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung zusammen.
- ² Beschlüsse des Hochschulrats werden mit einfachem Mehr gefällt. Die Präsidentin oder der Präsident hat den Stichentscheid.

- ³ Der Hochschulrat erlässt für sich ein Geschäftsreglement und regelt den Ausstand.
- ⁴ Für die Sitzungen des Hochschulrats wird ein Protokoll geführt.
- ⁵ An den Sitzungen des Hochschulrats nehmen mit beratender Stimme teil:
- a. die Rektorin oder der Rektor;
- b. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Rektorin oder des Rektors;
- c. die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor¹;
- d. eine Vertretung der Mitarbeitenden.
- ⁶ Weitere Mitglieder der Hochschulleitung können zu den Sitzungen beigezogen werden.

§ 4 Rekurskommission

- ¹ Rekursentscheide und Verfügungen des Hochschulrats können bei der Rekurskommission der Hochschule angefochten werden.
- ² Organisation und Zusammensetzung der Rekurskommission richten sich nach den Vorschriften der Interkantonalen Vereinbarung.

§ 5 Zusammensetzung der Hochschulleitung

- ¹ Die Rektorin oder der Rektor, die Leiterinnen und Leiter der Institute² und der Zentren³ sowie die Verwaltungsdirektorin oder der⁴ Verwaltungsdirektor⁵ bilden die Hochschulleitung.
- ² Weitere Personen können zu den Sitzungen der Hochschulleitung beigezogen werden.

§ 6 Aufgaben der Hochschulleitung

Der Hochschulleitung obliegt die operative Führung der Hochschule, soweit diese nicht durch die Interkantonale Vereinbarung dem Hochschulrat vorbehalten ist.

§ 7 Arbeitsweise der Hochschulleitung

- ¹ Die Hochschulleitung trifft sich regelmässig zu Sitzungen.
- ² Die Rektorin oder der Rektor leitet die Sitzungen der Hochschulleitung.
- ³ Nach Möglichkeit werden Geschäfte durch die Hochschulleitung in gemeinsamem Einverständnis erledigt. Wenn keine Einigung erreicht werden kann oder die Dringlichkeit eines Geschäfts ein Zusammentreffen der Hochschulleitung verunmöglicht, entscheidet die Rektorin oder der Rektor.
- ⁴ Die Sitzungen der Hochschulleitung werden protokolliert. Die Mitarbeitenden haben Einsichtsrecht, vorbehältlich entgegenstehender datenschutzrechtlicher Verpflichtungen.

§ 8 Erweiterte Hochschulleitung⁶

¹ Die erweiterte Hochschule besteht aus den Mitgliedern der Hochschulleitung, den Leiterinnen und Leitern der Bereiche Digital Learning Center, Hochschulkommunikation, Human Ressources, Hochschuladministration sowie dem Präsidium der Personalkommission.

¹ Änderung vom 28. April 2020.

² Redaktionelle Änderung vom 10. Mai 2023.

³ Eingefügt mit Änderung vom 15. Juni 2023, Inkrafttreten 1. Juli 2023.

⁴ Redaktionelle Änderung vom 10. Mai 2023.

⁵ Änderung vom 28. April 2020.

⁶ Ganze Bestimmung eingefügt mit Änderung vom 15. Juni 2023, Inkrafttreten 1. Juli 2023.

² Die erweiterte Hochschulleitung nimmt an den Retraiten teil.

§ 9 Aufgaben der Rektorin oder des Rektors

- ¹ Die Rektorin oder der Rektor führt die Geschäfte, welche die ganze Hochschule betreffen und ist verantwortlich für die Umsetzung der strategischen Ausrichtung, für die Positionierung und Profilierung der Hochschule sowie die Beziehungspflege zu den Trägerkantonen.
- ² Sie oder er übernimmt insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a. Einreichung von Anträgen der Hochschulleitung beim Hochschulrat;
- b. Umsetzung der Beschlüsse des Hochschulrats; interne Kommunikation;
- c. Sicherstellung der Qualität von Ausbildung, Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen;
- d. Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden mit Ausnahme der Professorinnen und Professoren;
- e. externe Kommunikation.

§ 10 Stellvertretung der Rektorin oder des Rektors

Die Rektorin oder der Rektor ernennt ein Mitglied der Hochschulleitung zu ihrer Stellvertreterin oder zu ihrem Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt die Rektorin oder den Rektor im Verhinderungsfall.

§ 11 Stab der Rektorin oder des Rektors

- ¹ Die Rektorin oder der Rektor wird bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben durch einen Stab unterstützt. Die Aufgaben des Stabs umfassen insbesondere:
- a. Assistenz der Rektorin oder des Rektors;
- b. Hochschulkommunikation;
- c. Hochschulentwicklung;
- d. Recht;
- e. Diversity und Gleichstellung;⁷
- f. Nachhaltige Entwicklung.⁸
- Weitere Bereiche können dem Stab zugeordnet werden. ⁹
- ³ Die Rektorin oder der Rektor sorgt für eine zweckmässige Organisation.

§ 12 Gliederung der Hochschule

- ¹ Die Hochschule ist in fünf Institute, zwei Zentren sowie wissenschaftliche und administrativ-technische Supporteinheiten gegliedert.¹⁰
- ² Die Hochschule führt¹¹ fünf Institute:
- a. Institut für Lernen unter erschwerten Bedingungen (ILEB);
- b. Institut für Verhalten und sozio-emotionale und psychomotorische Entwicklungsförderung (IVE);
- c. Institut für Behinderung und Partizipation (IBP);
- d. Institut für Sprache und Kommunikation¹² (ISK);

⁷ Eingefügt mit Änderung vom 15. Juni 2023, Inkrafttreten 1. Juli 2023.

⁸ Eingefügt mit Änderung vom 15. Juni 2023, Inkrafttreten 1. Juli 2023.

⁹ Eingefügt mit Änderung vom 15. Juni 2023, Inkrafttreten 1. Juli 2023.

¹⁰ Eingefügt mit Änderung vom 15. Juni 2023, Inkrafttreten 1. Juli 2023.

¹¹ Redaktionelle Änderung vom 10. Mai 2023.

¹² Änderung vom 15. Juni 2023 (Umbenennung), Inkrafttreten 1. Juli 2023.

- e. Institut für Professionalisierung und Systementwicklung (IPSE).
- ³ Die Leitung der Institute obliegt einer Institutsleiterin oder einem Institutsleiter.

§ 13 Leistungsauftrag der Institute

Die Institute der Hochschule erbringen in ihren jeweiligen Themengebieten und strategischen Schwerpunkten den vierfachen Leistungsauftrag (Aus- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung, Dienstleistung für Dritte).

§ 14 Institutsleitung

- ¹ Die Institutsleiterinnen oder Institutsleiter sind für den geregelten Betrieb ihres Instituts zuständig und sorgen für die Koordination innerhalb ihres Instituts. Sie nehmen insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
- a. Organisatorische, personelle und finanzielle Führung des Instituts; 13
- b. Sicherstellung der Leistungserbringung gemäss Leistungsvereinbarung mit der Rektorin oder dem Rektor sowie Qualität der Leistungen ihres Instituts;
- c. Weiterentwicklung der Leistungen ihres Instituts;
- d. Vertretung ihres Instituts innerhalb und ausserhalb¹⁴ der Hochschule;
- e. Tätigkeit in den Bereichen Ausbildung, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sowie¹⁵ Dienstleistungen.
- ² Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter bezeichnet jeweils¹⁶ eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter als Stellvertreterin oder Stellvertreter.

§ 15 Zentren¹⁷

- ¹ Die Hochschule verfügt über die Zentren Aus- und Weiterbildung (ZAW) sowie Forschung und Wissenstransfer (ZFWT). Die Zentren unterstützen die Institute bei der Erfüllung ihrer Leistungsaufträge in Aus- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen.
- ² Die Zentren nehmen folgende Aufgaben wahr:
 - a. Ganzheitliche Konzeption des Leistungsauftrags der HfH;
 - b. Sicherung einheitlicher Qualitätsstandards und vergleichbarer Handhabung sowie Monitoring von Leistungen der Hochschule im vierfachen Leistungsauftrag;
 - c. Wissensmanagement;
 - d. Beratung und Support der Institutsleitenden, der Studiengangsleitenden und der Institutsmitarbeitenden.
- ³ Die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter sind in ihrer Aufgabe dem Zentrum Aus- und Weiterbildung unterstellt.
- ⁴ Den Zentren sind die wissenschaftlichen und administrativ-technischen Supporteinheiten gemäss § 20 zugeordnet. Die Zentren können weitere Organisationseinheiten beinhalten.

¹³ Eingefügt mit Änderung vom 15. Juni 2023, Inkrafttreten 1. Juli 2023.

¹⁴ Eingefügt mit Änderung vom 15. Juni 2023, Inkrafttreten 1. Juli 2023.

¹⁵ Redaktionelle Änderung vom 10. Mai 2023.

¹⁶ Redaktionelle Änderung vom 10. Mai 2023.

¹⁷ Änderung vom 15. Juni 2023 (Reorganisation), Inkrafttreten 1. Juli 2023.

§ 16 Zentrumsleitung¹⁸

- Die Zentren werden durch eine Zentrumsleiterin oder einen Zentrumsleiter geführt.
- Die Zentrumsleiterin oder der Zentrumsleiter nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a. Organisatorische, personelle und finanzielle Führung des Zentrums;
- b. Sicherstellung der Leistungserbringung gemäss Leistungsvereinbarung mit der Rektorin oder dem Rektor sowie Qualität der Leistungen des Zentrums;
- c. Weiterentwicklung der Leistungen des Zentrums;
- d. Vertretung des Zentrums innerhalb und ausserhalb der Hochschule;
- e. Tätigkeit in den Bereichen Ausbildung, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung oder Dienstleistungen.
- Die Zentrumsleiterin oder der Zentrumsleiter bezeichnet jeweils eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter als Stellvertreterin oder Stellvertreter.

§ 17 Studiengangsleitung¹⁹

- ¹ Jeder Studiengang verfügt über eine Studiengangsleiterin oder einen Studiengangsleiter.
- ² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter verantwortet das Gesamtprogramm des jeweiligen Studienangebotes, insb. die inhaltliche Planung, Durchführung, Evaluation, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studienangebotes inkl. Leistungsnachweise, Koordination des Lehrangebotes und Budget nach Vorgaben der Hochschulleitung.
- ³ Die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter sind in ihrer Funktion der Leitung Zentrum Aus- und Weiterbildung unterstellt.

§18 Professorinnen und Professoren²⁰

- ¹ Strategische Lehr- und Forschungs- oder Entwicklungsgebiete der Institute werden von Professorinnen und Professoren verantwortet.
- ² Profil, Aufgaben und Zuständigkeiten von Professorinnen und Professoren sind in den Ausführungsbestimmungen der Personalverordnung (PVO) geregelt.

§ 19 Wissenschaftliche und administrativ-technische Supporteinheiten: Digital Learning Center

- ¹ Das Digital Learning Center (nachfolgend «DLC») ist das interne Kompetenzzentrum für die Umsetzung von digitalen Entwicklungen.
- ² Als Dienstleistungszentrum steht das DLC allen Mitarbeitenden und Studierenden der HfH zur Verfügung.

§ 20 Wissenschaftliche und administrativ-technische Supporteinheiten: Didaktisches Zentrum, Bibliothek und Learning Labs²¹

¹ Das didaktische Zentrum und die Bibliothek sorgen in den Tätigkeitsgebieten der Hochschule für die Literatur-, Medien- und Informationsversorgung von Mitarbeitenden und Studierenden der Hochschule. Zudem stehen sie auch Dritten offen.

²¹ Änderung vom 15. Juni 2023 (Reorganisation), Inkrafttreten 1. Juli 2023.



¹⁸ Eingefügt mit Änderung vom 15. Juni 2023 (Reorganisation), Inkrafttreten 1. Juli 2023.

¹⁹ Eingefügt mit Änderung vom 15. Juni 2023, Inkrafttreten 1. Juli 2023.

²⁰ Eingefügt mit Änderung vom 15. Juni 2023, Inkrafttreten 1. Juli 2023.

- ² Learning Labs erlauben es Mitarbeitenden, Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden Technologien und Materialen zu nutzen und auszuprobieren. Sie werden für Entwicklungsarbeiten genutzt.
- ^{3.} Die Bibliothek, das didaktische Zentrum sowie die Learning Labs sind den Zentren zugeordnet.

§ 21 Finanzen &²² Services

Die Finanzen &²³ Services²⁴ erbringen administrative und logistische Leistungen für die Hochschule und umfassen die folgenden Einheiten:

- a. Finanzen und²⁵ Controlling;
- b. Human Resources;
- c. IT-Services:
- d. Business Applications;26
- e. Hochschuladministration;²⁷
- Facility Management²⁸.

§ 22 Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor

Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor führt die Finanzen &²⁹ Services³⁰. Sie oder er:

- a. Nimmt die organisatorische, personelle und finanzielle Führung von Finanzen & Services wahr;31
- b. sorgt für eine professionelle, effiziente Aufgabenerfüllung;
- c. vertritt die Finanzen & 32 Services nach innen und aussen 33;
- d. sorgt für eine zweckmässige Organisation der Finanzen &34 Services.

III. Angehörige der Hochschule

§ 23 Studienjahr

Das administrative akademische Jahr ist unterteilt in ein Frühlingsemester (1. Februar bis 31. Juli) sowie ein Herbstsemester (1. August bis 31. Januar).

§ 24 Chancengleichheit und Diversity

¹ Die Hochschule setzt sich in ihrem Tätigkeitsbereich für die Gleichstellung ein und bekennt sich dazu, eine Kultur der gelebten Vielfalt zu pflegen. Die Hochschule setzt sich aktiv gegen Diskriminierung und Mobbing ein. Die Hochschulleitung erlässt hierzu Richtlinien und trifft Massnahmen zur Verhütung von Diskriminierung und Mobbing am Arbeits- oder Studienplatz.

- ²² Redaktionelle Änderung vom 10. Mai 2023.
- ²³ Redaktionelle Änderung vom 10. Mai 2023.
- ²⁴ Änderung vom 28. April 2020
- ²⁵ Redaktionelle Änderung vom 10. Mai 2023.
- ²⁶ Eingefügt mit Änderung vom 15. Juni 2023, Inkrafttreten 1. Juli 2023.
- ²⁷ Eingefügt mit Änderung vom 15. Juni 2023, Inkrafttreten 1. Juli 2023.
- ²⁸ Änderung vom 28. April 2020
- ²⁹ Redaktionelle Änderung vom 10. Mai 2023.
- 30 Änderung vom 28. April 2020
- ³¹ Eingefügt mit Änderung vom 15. Juni 2023, Inkrafttreten 1. Juli 2023.
- 32 Redaktionelle Änderung vom 10. Mai 2023.
- 33 Änderung vom 28. April 2020
- ³⁴ Redaktionelle Änderung vom 10. Mai 2023.

- ² Die Hochschule sorgt für einen datenschutzkonformen Umgang mit den Daten von Angehörigen und Dritten. Daten von Studierenden und Personen, die sich für einen Studiengang der Ausbildung anmelden, werden den folgenden Empfängern mitgeteilt:
- a. Ämtern und Behörden gemäss den gesetzlichen Verpflichtungen;
- b. den Kantonen, welche die entsprechenden Studienplätze finanzieren.
- ³ Die Hochschule untersteht dem Datenschutzrecht des Kantons Zürich.

§ 25 Anstellungsverhältnis der Mitarbeitenden

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen der Personalverordnung der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 18. April 2018.

§ 26 Mitwirkung der Mitarbeitenden

- ¹ Die Mitarbeitenden der Hochschule haben das Recht auf angemessene Mitwirkung.
- ² Die Mitwirkung der Mitarbeitenden richtet sich nach dem Reglement über die Mitwirkung der Mitarbeitenden der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (Mitwirkungsreglement Mitarbeitende).

§ 27 Rechte und Pflichten der Studierenden

Rechte und Pflichten der Studierenden richten sich nach den Bestimmungen der Rahmenordnung sowie der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge.

§ 28 Mitwirkung der Studierenden

- ¹ Die Studierenden der Hochschule haben das Recht auf angemessene Mitwirkung.
- ² Die Hochschulleitung erlässt Richtlinien zur Mitwirkung der Studierenden.

IV Schlussbestimmungen

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle Bestimmungen, welche im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, werden aufgehoben.

§ 30 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 12. Dezember 2019 in Kraft.